Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/4183

12. 06. 80

Sachgebiet 826

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit
— Drucksache 8/3992 —

A. Problem

Durch das Abkommen soll im Bereich der gesetzlichen Kranken-, Unfall- und Rentenversicherungen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland der soziale Schutz der beiderseitigen Staatsangehörigen sichergestellt und koordiniert werden für den Fall, daß sie sich im anderen Staat aufhalten.

B. Lösung

Das Abkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und begründet Rechte und Pflichten von Einwohnern beider Staaten in bezug auf die innerstaatlichen Rechtsvorschriften über Soziale Sicherheit im Rahmen des sachlichen Geltungsbereichs des Abkommens. Es enthält die Grundsätze der Gleichbehandlung der beiderseitigen Staatsangehörigen und der uneingeschränkten Leistungsgewährung bei Aufenthalt der betroffenen Personen im anderen Vertragsstaat. Im Bereich der Kranken- und Unfallversicherung ist vorgesehen, daß den Versicherten — u. a. auch Touristen — beim Aufenthalt im anderen Vertragsstaat Leistungen aushilfsweise vom dortigen Träger der Krankenversicherung oder des Gesundheitsdienstes bzw. vom dortigen Träger der Unfallversicherung gewährt werden. Ferner ist vorgesehen, daß in der deutschen und finnischen Rentenversicherung zurückgelegte Versicherungszei-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51

ten zusammenzurechnen sind, soweit dies für die Erfüllung des Leistungsanspruchs erforderlich ist.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht unmittelbar mit Kosten belastet.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit — Drucksache 8/3992 — unverändert anzunehmen.

Bonn, den 12. Juni 1980

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Rappe (Hildesheim)	**Dr. George**
Vorsitzender	Berichterstatter

Bericht des Abgeordneten Dr. George

Der Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 23. April 1979 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Soziale Sicherheit — Drucksache 8/3992 — ist in der 280. Sitzung des Deutschen Bundestages am 22. Mai 1980 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung federführend und an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung überwiesen worden. Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat den Gesetzentwurf am 12. Juni 1980 beraten und ihm einstimmig die Zustimmung gegeben.

Das am 23. April 1979 in Helsinki unterzeichnete Abkommen soll im Bereich der Krankenversicherung, Unfallversicherung und Rentenversicherung den sozialen Schutz der Staatsangehörigen beider Staaten koordinieren und sicherstellen, wenn sie sich im jeweils anderen Staat aufhalten.

Das Abkommen beruht auf der Grundlage der Gegenseitigkeit und sieht die Gleichbehandlung deutscher und finnischer Staatsangehöriger durch die beiden Staaten vor. Leistungen aus der Sozialversicherung eines Staates sind den eigenen wie auch den Bürgern des anderen Staates auch beim Aufenthalt im jeweils anderen Land zu gewähren.

Im Bereich der Krankenversicherung — in Finnland gilt dies auch für den daneben bestehenden öffentlichen Gesundheitsdienst — ist vorgesehen, daß die Versicherten eines Staates beim vorübergehenden Aufenthalt im anderen Staat im Krankheitsfall ärztliche Versorgung so erhalten, als wenn sie im Aufenthaltsstaat versichert wären. Dies ist vor allem für Touristen von Bedeutung und für Arbeitnehmer, die von ihrem Arbeitgeber vorübergehend für eine Tätigkeit in den anderen Staat entsandt werden. Rentner aus beiden Ländern erhalten den Schutz der Krankenversicherung des Landes, in dem sie ihren Wohnsitz haben. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung soll keine gegenseitige Erstattung der entstandenen Kosten durch die zuständigen Träger erfolgen. Ferner ist in der Krankenversicherung auch der Transfer von Geldleistungen in den anderen Vertragsstaat, also insbesondere die Krankengeldzahlung, vorgesehen.

In der Unfallversicherung gilt in bezug auf die ärztliche Versorgung im anderen Vertragsstaat und für den Transfer von Geldleistungen das gleiche wie in der Krankenversicherung. Betroffen sind hier vor allem in den anderen Vertragsstaat entsandte Arbeitnehmer. Das bislang bestehende Abkommen über Unfallversicherung vom 18. Juni 1927 wird durch das neue, umfassendere Abkommen abgelöst.

Im Bereich der Rentenversicherungen sollen die Altersrenten sowie die Renten bei Erwerbsunfähigkeit und an Hinterbliebene den Staatsangehörigen des anderen Vertragsstaates auch beim Aufenthalt außerhalb des Heimatstaates gewährt werden. Für Renten aus der finnischen Rentenversicherung für Beschäftigte, die im finnischen System den Hauptteil der Versorgung darstellt, gilt dies ohne Einschränkungen. Aber auch die finnische Volksrente, die starken Fürsorgecharakter aufweist, soll unter bestimmten Voraussetzungen — unter anderem fünfjähriger Aufenthalt in Finnland — an deutsche Staatsangehörige mit gewöhnlichem Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland ganz oder doch teilweise gezahlt werden.

Für die Wartezeit auf eine deutsche Rente und auf eine Rente aus der finnischen Beschäftigtenrentenversicherung werden Versicherungszeiten aus den Rentenversicherungen beider Länder zusammengerechnet, z. B. genügen fünf Versicherungsjahre in der deutschen Rentenversicherung und zehn Versicherungsjahre in der finnischen Beschäftigtenrentenversicherung, um die fünfzehnjährige Wartezeit für ein deutsches Altersruhegeld zu erfüllen. Die Höhe der Renten richtet sich jeweils nach den im jeweiligen Land zurückgelegten Versicherungsjahren.

Das Vertragsgesetz zum Abkommen enthält eine Ermächtigung an die Bundesregierung, durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Vereinbarungen zur Durchführung des Abkommens in Kraft zu setzen. Der Inhalt der Durchführungsvereinbarung steht bereits weitgehend fest. Sie wird — wie in Artikel 13 Abs. 2 des Abkommens zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Finnland über Leistungen für Arbeitslose (Drucksache 8/3993) — auch eine Regelung enthalten, nach der die Verpflichtungen der Träger, Behörden und Gerichte aus dem innerstaatlichen Datenschutzrecht auf den Anwendungsbereich des Abkommens erstreckt werden.

Bonn, den 12. Juni 1980

Dr. George

Berichterstatter